

TRATON

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats

der TRATON SE

zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG

„Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) seit Inkrafttreten dieser Fassung des Kodex und zukünftig mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wird:

1. Der Empfehlung in C.5 (Mandatsobergrenze mit Vorstandsmandat) wird insoweit nicht gefolgt, als der Vorsitzende des Aufsichtsrats neben dem Mandat in der TRATON SE noch ein weiteres Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrats der börsennotierten VOLKSWAGEN AG sowie jeweils ein Aufsichtsratsmandat in der AUDI AG, die bis zum 16. November 2020 börsennotiert war, und in der Bertelsmann SE & Co. KGaA wahrnimmt und zudem Vorsitzender des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE ist. Die VOLKSWAGEN AG, die AUDI AG und die TRATON SE bilden keinen Konzern mit der Porsche Automobil Holding SE. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
2. Der Empfehlung in C.10 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden vom kontrollierenden Aktionär) wird insoweit nicht gefolgt, als der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Herr Frank Witter, im Hinblick auf seine Funktion als Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG nicht als „unabhängig vom kontrollierenden Aktionär“ anzusehen ist. Zudem wird auch der Empfehlung in D.4 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden) nicht gefolgt, da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nicht als unabhängig im Sinne der Definition der Empfehlung in C.6 Satz 2 anzusehen ist, wenn er nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist.
Für Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE steht im Vordergrund, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die erforderliche Fach- und Branchenkenntnis, speziell in großen, internationalen, gelisteten Unternehmen, verfügt. Aufgrund der persönlichen Kompetenzen von Herrn Witter wurde entschieden, von der Empfehlung abzuweichen.

3. Hinsichtlich der Empfehlung in C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Dessen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Empfehlung in C.13 gerecht zu werden.
4. Der Empfehlung in D.1 (Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) wurde insoweit nicht gefolgt, als die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erst nach entsprechender Beratung des Aufsichtsrats seit 10. November 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wird. Seitdem wird diese Empfehlung eingehalten.
5. Der Empfehlung in G.1 (Vergütungssystem) und G.2 (Ziel-Gesamtvergütung) wird ab dem 1. Januar 2021 entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2018 ein neues Vergütungssystem eingeführt, welches sämtliche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 berücksichtigte. Mit dem reformierten Kodex wurden diese Empfehlungen signifikant geändert. Das Vergütungssystem aus dem Jahr 2018 entspricht diesen geänderten Empfehlungen in einigen Punkten nicht. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 ein neues Vergütungssystem einzuführen, das die geänderten Empfehlungen des Kodex berücksichtigt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems werden die Abweichungen hier und im Folgenden beschrieben. Der Aufsichtsrat hat ein Vergütungssystem im Sinn der Empfehlung G.1 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossen. Diesem neuen Vergütungssystem lässt sich – anders als dem bisherigen Vergütungssystem – der relative Anteil der einzelnen Vergütungsbestandteile an der in diesem Sinn definierten Ziel-Gesamtvergütung entnehmen. Konkrete Ziel-Gesamtvergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinn der Empfehlungen G.1 und G.2 hat der Aufsichtsrat am 21. Dezember 2020 beschlossen.
6. Der Empfehlung in G.10 Satz 2 (4-Jahre Bindungsfrist) wurde bislang noch nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung G.10 Satz 2 soll ein Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über langfristig variable Gewährungsbeträge verfügen können. Da unser derzeitiger „Performance-Share-Plan“ eine jeweils dreijährige Laufzeit hat, an deren Ende ein Barausgleich stattfindet, können die Mitglieder des Vorstands derzeit bereits nach drei Jahren über diesen Vergütungsbestandteil verfügen. Im Rahmen des neuen Vergütungssystems ist für Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern, die nach dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen oder verlängert werden, eine vierjährige Laufzeit für den Performance Share Plan vorgesehen.
7. Der Empfehlung in G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap) wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlungen G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der TRATON SE ist nicht eindeutig, ob sich Empfehlung G.13 Satz 1 nur auf Abfindungszahlungen oder auch auf Zahlungen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied aufgrund eines fortbestehenden Dienstvertrags bezieht. Eine entsprechende Empfehlung für die nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

tatsächlich geleisteten Zahlungen gab es im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 noch nicht. Ziffer 4.3.2 Abs. 4 empfahl lediglich, „beim Abschluss von Vorstandsverträgen“ darauf zu achten, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags vergüten sollen. Dieser Empfehlung des alten Kodex entsprechen die Dienstverträge der aktuell bestellten und der im Juli 2020 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Im Juli 2020 schied unter anderem Herr Joachim Drees einvernehmlich aus dem Vorstand aus. Der Dienstvertrag zwischen Herrn Drees und der TRATON SE besteht im Einvernehmen mit Herrn Drees auch nach seinem Ausscheiden weiter und läuft – vorbehaltlich einer früheren Kündigung durch Herrn Drees – noch für mehr als zwei Jahre seit dem Ausscheiden von Herrn Drees. Entsprechend erhält Herr Drees zwar keine Abfindung, aber unter Umständen seine vertragsgemäße Vergütung für mehr als zwei Jahre gerechnet ab seinem Ausscheiden. Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE höchstvorsorglich eine Abweichung von Empfehlung G.13 Satz 1.

Vorstand und Aufsichtsrat der TRATON SE erklären weiterhin, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 im Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten des reformierten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit Ausnahme der Ziffern Ziff. 5.3.2 Abs.3 Satz 2 (Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden und Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 (Offenlegung von Wahlvorschlägen) entsprochen wurde. Die Begründungen hierfür entsprechen den obenstehenden Ausführungen zu den Abweichungen von den Empfehlungen C.10 Satz 2 und D.4 sowie C.13 des aktuellen Deutschen Corporate Governance Kodex.“

München, im Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat

Hans Dieter Pötsch
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Für den Vorstand

Matthias Gründler
- Vorsitzender des Vorstands -